

## **Satzung**

### **über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und Zuwanderer in der Gemeinde Niederzier vom 20.09.1989 in der Fassung der Zweiten Artikelsatzung vom 19.10.2001 zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (2. Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW S. 475), zuletzt geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1982 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV.NW S. 342) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV.NW S. 342), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Niederzier in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21.03.1972 (GV.NW S. 61) in seiner Sitzung am 07.09.1989 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes für Aussiedler und Zuwanderer in der Gemeinde Niederzier in Niederzier, Stammelner Straße 31, mit Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zweck und Rechtsform des Übergangsheimes**

1. Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern mietet und unterhält die Gemeinde Niederzier in Niederzier, Stammelner Straße 31, ein Übergangsheim als nicht rechtsfähige Einrichtung.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich (§ 6 des Landesaufnahmegesetzes).

#### **§ 2**

#### **Aufsicht und Ordnung im Übergangsheim**

1. Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Die Ordnung wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erläßt.
3. Außerdem sind die Benutzer verpflichtet, die Anordnung der mit der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung zu befolgen.

#### **§ 3**

#### **Nutzungsgebühr**

1. Für die Benutzung des Übergangsheimes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt **4,86 €** pro qm Wohnfläche und Monat. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gebäude. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
2. In dem in Abs. 1 genannten Gebührensatz sind die Nebenkosten für die Lieferung von Strom, Gas, Wasser sowie Kanalbenutzungsgebühren nicht enthalten. Diese Kosten sind, soweit sie

von der Gemeinde vorbezahlt werden, von den Benutzern an die Gemeinde zu erstatten. Wird eine Wohnung von mehreren Parteien genutzt, werden die Kosten anteilmäßig nach der Zahl der Personen bzw. nach dem tatsächlichen Verbrauch und die Dauer des Aufenthaltes aufgeteilt.

3. Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind monatlich im voraus an die Gemeindekasse Niederzier zu zahlen.
4. Die Nebenkosten sind am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode bzw. bei Auszug an die Gemeindekasse zu erstatten. Auf diese Jahresabrechnungen werden im voraus monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Wohnungen, bei mehreren Familienangehörigen der Haushaltsvorstand. Neben diesem haften die übrigen eingewiesenen Familienangehörigen als Gesamtschuldner.